

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1962

Nummer 23

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
55 2021	27. 3. 1962	Gesetz über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung	125

55
2021

Gesetz

über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung

Vom 27. März 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung zu treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 führen die Gemeinden und Gemeindeverbände als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

(3) Zur zweckmäßigen Durchführung der Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen können die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Bearbeitung zu sichern; sie können besondere Weisungen erteilen, wenn dies zur reibungslosen Durchführung der Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen oder zu deren Abstimmung im Einzelfall erforderlich ist.

§ 2

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten geheim zu halten, soweit dies von den Aufsichtsbehörden angeordnet wird. Sie haben hierbei die Weisungen der Landesregierung über die Behandlung von Verschlusssachen zu beachten.

(2) Die Vertretung wählt für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung einen besonderen Ausschuß. Diesem können nur Mitglieder der Vertretung angehören, die die Voraussetzungen für die Unterrichtung über geheimzu-

haltende Angelegenheiten erfüllen. Bestehen Bedenken, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder der Vertretung, die dem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen nicht teilnehmen.

(4) In geheimzuhaltenden Angelegenheiten tritt der Ausschuß an die Stelle der Vertretung oder eines sonst zuständigen Ausschusses. In diesen Fällen tritt der Vorsitzende des Ausschusses an die Stelle des Vorsitzenden der Vertretung.

(5) Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Landschaftsverbandsordnung, die den Absätzen 1 bis 4 entgegenstehen, finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

Die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen eine Stelle in ihrer Verwaltung, die unter Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten dafür zu sorgen hat daß die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben nach einheitlichen Gesichtspunkten wahrgenommen werden.

§ 4

Das Land erstattet den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden die Kosten für die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben. Die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten können nach festen, vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzten Sätzen erstattet werden.

§ 5

Führen Gemeinden und Gemeindeverbände Maßnahmen der Verteidigung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften durch, so gelten §§ 2 und 3 und, falls diese Maßnahmen nicht nach Bundesrecht kraft staatlichen Auftrags durchzuführen sind, auch § 1 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen die fachlich zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. M e y e r s

Der Innenminister

D u f h u e s

Der Finanzminister

P ü t z

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. L a u s c h e r

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

N i e r m a n n

Der Arbeits- und Sozialminister

G r u n d m a n n

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

E r k e n s

Der Kultusminister

S c h ü t z

Der Justizminister

Dr. F l e h i n g h a u s

— GV. NW. 1962 S. 125

Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.